Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Punkt Maria Trost und dem Punkt Metternich (Bauleitnummer [Bl.] 1365, Bl. 1380 und Bahnstromleitung [BL] 0596) Aktenzeichen: 21a-7.110-026-2013

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, hat mit Bescheid vom 19.09.2018 folgenden Planfeststellungsbeschluss erlassen:

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Westnetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, und der DB Energie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt/Main, wird der Plan zum Neubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem Punkt (Pkt.) Maria Trost und dem Punkt Metternich in Gestalt der 1. Planänderung unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 7 und 9 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des § 18 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 4 und 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 VwVfG. Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:

   a) Neubau und Betrieb der 110-kV-Gemeinschaftsleitung Punkt Maria Trost – Punkt Metternich (Bauleitnummer [BI.] 1365); Länge 6,7 km, Neubau von 25 Masten; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 163/7, Flur 1, Gemarkung Neuendorf; Endpunkt ist Flurstück Nr. 245/103, Flur 7, Gemarkung Rübenach,

   b) Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Punkt Metternich – Punkt Erbach (BI. 1380); Länge 0,3 km, Neubau eines Mastes; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 245/103, Flur 7, Gemarkung

Rübenach; Endpunkt ist Flurstück Nr. 245/184, Flur 7, Gemarkung Rübenach,

c) Neubau und Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitung Bengel – Koblenz (Bahnstromleitung [BL] 0596); Länge 0,4 km, Neubau von 3 Masten; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 16/70 und 16/72, Flur 1, Gemarkung Bubenheim; Endpunkt ist Flurstück Nr. 174/11, Flur 13, Gemarkung Kesselheim,

d) Rückbau der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (BI. 2326) in den Spannfeldern zwischen Mast Nr. 23 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kettig – Koblenz (BI. 1259) und Mast Nr. 31 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (BI. 0100); Länge 4,9 km, Rückbau von 23 Masten (notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) und

e) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen (BI. 0100) in den Spannfeldern zwischen Mast Nr. 31 und dem geplanten Masten Nr. 1 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach (BI. 1380); Länge 2,1 km, Rückbau von 10 Masten (notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des in der **Ziffer I.1** planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.

3. Das Verfahren schließt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:

3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG), die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juli 2017 (Ordner 2, Anlage 11.1 der Planunterlagen) und dem Fachbeitrag Artenschutz (Ordner 2, Anlage 11.2 der Planunterlagen) ergeben.

3.2 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zur Errichtung des Mastes Nr. 2 der BI. 1365 im Uferbereich des Bubenheimer Baches (Gewässer III. Ordnung: 10-Meter-Bereich; Gemarkung Bubenheim, Flur 1, Flurstücke Nr. 16/70 und Nr. 16/72).

3.3 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wie sie sich aus der Anlage 9 der Planunterlagen ergeben (§§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz [FStrG], §§ 41 und 43 Landesstraßengesetz [LStrG]).

3.4 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 8a FStrG sowie gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt wie sie sich aus den Lageplänen der Anlage 7 und den Rechtserwerbsverzeichnissen der Anlage 8 der Planunterlagen ergeben (insbesondere Zufahrten zur B 9, L 52, L125 und L 127). Die vorgenannten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse werden unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (§ 74 Abs. 3 VwVfG).

3.5 Die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG zur Errichtung der Maste Nr. 24 und Nr. 25 der BI. 1365 innerhalb der Anbauverbotszone der BAB B 61 und zur Errichtung des Mastes Nr. 1 der BI.1380 sowie der Maste Nr. 2 und Nr. 25 der BI. 1365 und des Mastes Nr. 201 der BL 0596 innerhalb der Anbauverbotszone der Bundesstraße B 9, die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 22 Abs. 5 LStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 1 der BI. 1380 innerhalb der Anbauverbotszone der K 21 und die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 23 Abs. 1 LStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 5 der BI. 1365 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der L 127, des Mastes Nr. 11 der BI. 1365 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der L 52 und des Mastes Nr. 16 BI. 1365 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der L 125.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Im Planfeststellungsbeschluss wurden den Vorhabenträgern Auflagen und Bedingungen auferlegt. Diese stellen den Schutz folgender Belange sicher: Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Geologie und Bergbau, Bodenschutz, Landwirtschaft, Denkmalpflege, Straßenverkehr sowie den Schutz von Anlagen Dritter.

III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens werden der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) als Gesamtschuldnern auferlegt. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 der Rechtsbehelfsbelehrung) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

V. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss nebst Begründung und die dazugehörigen Planunterlagen für das Vorhaben können von jedermann eingesehen werden, und zwar in der Zeit

vom 30.10.2018 bis einschließlich 12.11.2018

während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags 8:30 bis 16:00 Uhr sowie freitags 8:30 bis 12:00 Uhr) bei der

Stadtverwaltung Koblenz
Bau-Beratungszentrum (Erdgeschoss)
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz.

Die Dokumente können außerdem unter nachfolgenden Adressen im Internet eingesehen werden:

https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/
(siehe Link unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder
www.uvp-verbund.de/freitextsuche
(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt, die keine Einwendungen erhoben haben. Er gilt auch gegenüber denjenigen Vereinigungen als zugestellt, die keine Stellungnahme abgegeben haben. (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG)

Koblenz, den 09.10.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling